

Mietvertrag Nr. Rechn. Jahr

zwischen der Ev. Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten (Vermieter) und

Name:.....(Mieter)
Anschrift.....
Telefon-Nr.....

1. Für die Vermietung von Gemeinderäumen gelten die im Anhang zum Mietvertrag festgelegten Nutzungsbedingungen, die ich als Mieter hiermit ausdrücklich anerkenne.

2. Es wird Ihnen der Raum Nr. am in der Zeit von bis Uhr für ca. Personen vermietet.

Zur Vorbereitung kann der Raum am ab Uhr betreten werden.
Bis zum um Uhr muss der Raum besenrein geräumt sein.

3. Die Mietkosten betragen:

- | | | |
|---|--------|-------------|
| a) Raummiete Raum Nr. |€ | |
| b) Erforderliche Aufsichtsperson |€ | (min. 50 €) |
| c) Benutzungsgebühr Geschirr und Spüldienst |€ | |
| d) Kautions |€ | |
| e) Sonstiges |€ | |

Summe: €

Die Kautions wird nach Abzug von Schadenskosten und Kosten zur Beseitigung grober Verunreinigungen, bei der Schlüsselrückgabe erstattet.

Für den Vermieter:

Für den Mieter:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Geschirr:

Kennntnis genommen:

Küster benachrichtigt (per Email)

(Aufsichtsperson)

Ev. Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten

Anlage zum Mietvertrag

Nutzungsbedingungen über die Überlassung von Gemeinderäumen

1. Die von der Kirchengemeinde eingesetzten Mitarbeitenden sind berechtigt, das **Hausrecht** auszuüben. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann im Einzelfall Hausverbot erteilt und gegebenenfalls die Veranstaltung abgebrochen werden.
2. Der Mieter sichert ausdrücklich zu, dass die Nutzung der kirchlichen Räume dem **Charakter des Hauses** nicht widerspricht.
3. Das gesetzliche **Rauchverbot** im Gebäude ist zu beachten.
4. Die gesetzlichen Vorgaben des **Lärmschutzgesetzes** (insbesondere bei Musik nach 22 Uhr) sind zu beachten.
5. Der Ausschank von Alkohol ist gestattet. Dabei ist das Alkoholverbot an unter 16 Jährigen bzw. unter 18 Jährigen nach dem **Jugendschutzgesetz** zu beachten.
6. Eine Raumvermietung im Gemeindezentrum ist nur mit einer von der Kirchengemeinde gestellten **Aufsichtsperson** möglich. Bei Vermietung des großen Saales mit Küchennutzung und ab 100 Personen ist eine zweite Aufsichtsperson erforderlich. Der Vermieter kann abweichende Regelungen im Einzelfall treffen.
7. Aus Umweltschutzgründen ist die Verwendung von **Einweggeschirr** nicht gestattet.
8. Der Mieter hat die Räumlichkeiten **aufgeräumt und besenrein** zu verlassen. Die übliche Reinigung einschl. der Toilettenreinigung ist im Mietpreis enthalten. Personalmehraufwand wegen größerer Verunreinigungen wird in Rechnung gestellt.
9. Der Mieter hat den anfallenden **Müll** (Papier, Glas, Abfall) selber zu entsorgen.
10. Der **Mieter haftet** als Gesamtschuldner dem Vermieter und ist verpflichtet, entstandene Schäden am Gebäude u. Inventar zu melden und den Schaden zu ersetzen.
11. Für den Vermieter gilt der **Haftungsausschluss** für alle eintretenden Personen- u. Sachschäden. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für Wertgegenstände (Geschenke, Musikanlagen, Garderobe). Diese sind nach Veranstaltungsende mitzunehmen.
12. Die Spielgeräte im Bistro/Jugendbereich (Kicker, Billardtisch u.a.) sind nicht Gegenstand des Mietvertrages.